

+ 57

Toni Kappeler Dominik Diezi René Walther
Grüne CVP FDP
Haldenstrasse 4 Niederfeld 31A Klostersgasse 4
9542 Münchwilen 9320 Stachen 8596 Münsterlingen

EINGANG GR		
27. Jan. 2021		
GRG Nr.	201109	114

Motion «Friedensstiftender bäumiger Klimaschutz in Stadt und Dorf»

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1) in dem Sinn zu ergänzen,

dass bei Pflanzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, nur der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen kann und dass diese Möglichkeit nach zehn Jahren seit der Pflanzung verjährt.

Begründung

Bäumen kommt heute im Siedungsraum eine deutlich höhere Bedeutung zu als noch vor wenigen Jahren. Sie tragen angesichts steigender Temperaturen wesentlich zu einem besseren lokalen Klima bei, sie spenden Schatten, produzieren O₂ und nehmen CO₂ auf. Sie tragen auch optisch zu einer guten Wohn- und Lebensqualität eines Quartiers bei. Und sie sind unverzichtbar für den Erhalt der Biodiversität im Siedlungsraum. Die heutige Regelung im Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1, § 5 und 8), wonach jederzeit eingefordert werden kann, dass (bis zu einem Grenzabstand von 10 m) ein Baum nicht höher als der doppelte Grenzabstand sein darf, ist nicht mehr zeitgemäss. Verschiedene Kantone statuieren deshalb richtigerweise Verjährungsfristen (z.B. § 173 EG ZGB-ZH; Art. 141 Abs. 2 EG ZGB-AR; Art. 96 Abs. 3 EG ZGB-GR; Art. 94c Abs. 1 EG ZGB-SH). Bezüglich Verjährungsfrist sehen die erwähnten Kantone jeweils fünf Jahre vor. Die Motion erlaubt eine Klage innerhalb von zehn Jahren – eine Frist, in der ein Nachbar/eine Nachbarin ohne weiteres erkennt, welche Höhe ein grenznaher Baum bereits hat und künftig haben wird. Sie entspricht der Verjährungsfrist der Schadenersatzansprüche beim nachbarrechtlichen Immissionsschutz (Art. 679 Abs. 2 ZGB). Für die mit der Motion verlangte Gesetzesänderung bietet sich § 8 an, dessen Abs 1 gemäss der Motion geändert werden könnte. Die Einführung einer Verjährungsfrist macht auch aus Gründen des Vertrauensschutzes Sinn: Steht eine Pflanzung über zehn Jahre, so darf der Nachbar davon ausgehen, dass alleine wegen eines fehlenden Grenzabstandes keine Beseitigung mehr verlangt werden kann.

Eine Verjährungsfrist würde aber auch helfen, unnötigen Nachbarschaftsstreitigkeiten einen Riegel zu schieben. Heute lässt sich zeitlich unbefristet ohne Nachweis eines konkreten Nachteils bei Bepflanzungen die Verletzung eines Grenzabstandes geltend machen. Und irgendeine Bepflanzung verletzt fast immer die gesetzlichen Abstände. § 8 Abs. 1 Flurgesetz erweist sich deshalb in seiner heutigen Form als ideales Vehikel, um Nachbarn schikanös mit einer Klage einzudecken. Die Einführung einer Verjährungsfrist würde solchen an sich missbräuchlichen Klagen nach 10 Jahren die Grundlage entziehen und sich als friedensstiftend erweisen. Ein Abbau an berechtigtem Rechtsschutz wäre damit nicht verbunden. Art 684 ZGB macht deutlich, dass ein Nachbar, dessen Parzelle übermässig beschattet wird, auch nach der Umsetzung dieser Motion über die nötige rechtliche Grundlage verfügt, um den Rückschnitt oder das Fällen eines benachbarten Baumes zu verlangen.

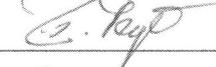
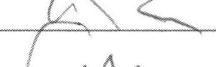
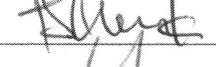
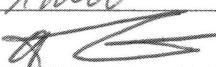
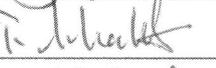
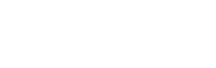
Das Gesetz über Flur und Garten ist in die Jahre gekommen und erfüllt die heutigen Anforderungen an ein Flurgesetz nicht mehr vollumfänglich. Denkbar und im Sinne der Motionäre wäre es auch, wenn das Gesetz über Flur und Garten als Ganzes revidiert würde. Das Motionsanliegen wäre dann verbindlicher Teil dieser Revision.

Münchwilen, Stachen, Münsterlingen, 27. Januar 2021

T. Kappeler D. Di R. Walther

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Toni Kappeler, Dominik Diezi, René Walther «Friedensstiftender bäumiger Klimaschutz in Stadt und Dorf

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Didi Feuerle	D. Feuerle	17 Marianne Pasche	M. Pasche
2 Ueli Keller	U. Keller	18 Bühler Peter	P. Bühler
3 Gina Rüetschi	G. Rüetschi	19 Frei Alex	A. Frei
4 Betrisey Karin	K. Betrisey	20 Pasche Corinne	C. Pasche
5 Vogel Simon	S. Vogel	21 PETER V. SABINA	P. Peter
6 Müller Mathis	M. Müller	22 Cornelia Josef	J. Cornelia
7 Hauser Cornelia	C. Hauser	23 M.P.	M. P.
8 Engeli Brigitta	B. Engeli	24 BOBENMANN MASA	M. Bobenmann
9 Reinhart Sandra	S. Reinhart	25 Marolf Fürg	F. Marolf
10 Zwegg best	Z. best	26 Halles Hansjörg	H. Halles
11 Simon Weilenmann	S. Weilenmann	27 Dietsz Mathias	M. Dietsz
12 Isabelle Vanlanthen	I. Vanlanthen	28 Rudolf Bin	R. Bin
13 Braun Bernad	B. Braun	29 Günter Doris	D. Günter
14 Brangield Peter	P. Brangield	30 Rickardson Elson	E. Rickardson
15 Kaufmann B	B. Kaufmann	31 Haeb Hanspeter	H. Haeb
16 Dählyer Barbara	B. Dählyer	32 Rugg Marco	M. Rugg

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
33 Zeiner Nicole		58	
34 Lenthold Stefan		59	
35 Heper Robert		60	
36 Poljanec William		61	
37 Ammann Reb		62	
38 Fische Ueli		63	
39 MACEDO GABRIEL		64	
40 Vietze Christiane		65	
41 Petal Joat		66	
42 Kern Ruth		67	
43 Schwand Viktor		68	
44 Zaccardini Corradia		69	
45 Pflüger Ruth Martina		70	
46 Peter Schenk		71	
47 Wüst Ina		72	
48 Mader Christian		73	
49 Fomer Roger		74	
50 Peter Preista		75	
51 Heinz Keller		76	
52 Martin Oliver		77	
53 Bruggmann Marina		78	
54 Schallenberg Tomi		79	
55 Wolfenderfeldt		80	
56 Schläfli Nina		81	
57 Naf 29er Mark		82	

